

Merkblatt zur Antragstellung – Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Rechtsgrundlage: Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zur Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Voraussetzung:

- 1) Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „G“ (erheblich gehbehindert), bei denen
 - a) wenigstens ein **Grad der Behinderung (GdB) von 80 allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken)** und **gleichzeitig das Merkzeichen „B“ (ständige Begleitung)** oder
 - b) wenigstens ein GdB von 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) **und gleichzeitig** das Merkzeichen B, ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Lunge vorliegen.
- 2) An „Morbus Crohn“ und „Colitis ulcerosa“ erkrankten Personen, bei denen alleine aufgrund dieser Erkrankungen ein GdB von wenigstens 60 vorliegt.
- 3) Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung), wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Benötigte Unterlagen:

- **Antrag auf Parkerleichterung**
- **Kopie Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite)**
- **Auskunft über gesundheitliche Voraussetzungen der Abteilung Soziale Leistungen (Freital)**

Bewilligungszeitraum: 2 Jahre

Berechtigung für:

- Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286, 290) bis zu 3 Stunden,
- Auf Parkplätzen (Zeichen 314, 315) für die eine Höchstparkdauer angegeben ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
- Parken in Fußgängerzonen während der freigegebenen Ladezeiten,
- Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne die Gebühr zu entrichten und ohne zeitliche Begrenzung,
- Parken auf Bewohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden,
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen

Keine Berechtigung für ausgewiesene Schwerbehindertenparkplätze (Zeichen Rollstuhlsymbol) !

